



Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.	Erstellt am	
	21/004/2026	24.03.2026	
Sachgebiet	Verfasser		
21 - Finanzverwaltung, Beteiligungen	Böck, Alexander		
Gremium	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.04.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	20.04.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise; Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts			
Anlagen:			
Konsolidierungskonzept			
Konsolidierungskonzept HHK d. Lkrses AS 20.04.2026			

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Das beiliegende fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe Anlage) wird hiermit beschlossen.
2. Der Landkreis Amberg-Sulzbach setzt ab dem 01.01.2026 die Bearbeitungsentgelte bzw. die Verwaltungsgebühren für Gestattungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen sowie Zustimmungsbescheide nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) auf 300 € fest.

Vorlagebericht

Zu 1:

Stabilisierungshilfen dienen als staatliche Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat sich der Landkreis regelmäßig eingehend mit gewissen Prüffeldern auseinanderzusetzen. Durch eigene Konsolidierung im Haushalt und der Gewährung von Stabilisierungshilfen soll der Landkreis, durch eine **nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen**, wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen.

Die sich aus den beschlossenen Maßnahmen ergebenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben hat der Landkreis in einer gesonderten Übersicht über das Haushaltskonsolidierungskonzept – für den gesamten Finanzplanungszeitraum – darzustellen. Weitere Informationen zum Haushaltskonsolidierungskonzept können den Anlagen entnommen werden.

Zu 2:

Verwaltung der Kreisstraßen;
Gestattungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen und Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz - Bearbeitungsentgelt bzw. Verwaltungsgebühren –

Der Bayerische Landkreistag hat in der Straßen-Nachricht Nr. 03/26 eine Anpassung hinsichtlich der Bearbeitungsgebühren bzw. Verwaltungsgebühren für Gestattungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen und Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) bekannt gegeben.

Die Kosten- und Preissteigerungen erforderten eine Anpassung nach oben. Deshalb hat der Bayerische Landkreistag für das Bearbeitungsentgelt von Gestattungsverträgen und die Verwaltungsgebühren für die Zustimmung nach dem TKG künftig 250 € bis 350 € angesetzt und damit den bisherigen Rahmen von 150 € bis 250 € für Bearbeitungsentgelte bzw. Verwaltungsgebühren aus den Jahren 2008 und 2009 entsprechend angepasst.

Für den Landkreis Amberg-Weizsach wird in Absprache mit dem Tiefbauamt ab dem 01.01.2026 das Bearbeitungsentgelt von Gestattungsverträgen für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen und die Verwaltungsgebühren für die Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) auf 300 € festgesetzt.

Die Erhöhung von 170,00 € auf nun 300,00 € erscheint auch hinsichtlich der Empfehlung des Landkreistages für gerechtfertigt, da auch die notwendigen Ortsbesichtigungen und der Personalaufwand mit verrechnet werden.

Nach den Angaben der Tiefbauverwaltung ist die Anzahl der für das Jahr 2026 eingehenden Anträge zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer vorhersehbar. Es wird mit Mehreinnahmen v. mindestens 1.000 € gerechnet. Bei der Haushaltsstelle 65000.10000 „Verwaltungsgebühren“ Einnahmen wurde der Haushaltsansatz deshalb von bisher 7.000 € auf 8.000 € erhöht.